

2422 091

163

BUNDESGERICHTSHOF

IX 53 47/70

BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

Jakob K [REDACTED],

**Av. [REDACTED], B. [REDACTED], Apt. [REDACTED] C. [REDACTED],
[REDACTED] Venezuela,**

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Justizrat [REDACTED]

gegen

**Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,**

Beklagten und Beschwerdegegner

163

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. November 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter von der Mühlen, Lorn, Fuchs und Dr. Thum:

beschlossen:

Die Beschwerden des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 18. Juni 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO sind nicht gegeben.

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen Würdigung des festgestellten Sachverhalts und der ärztlichen Gutachten. Dennoch hat der Berufungsrichter weder ein psychisches Leiden des Klägers feststellen noch sich davon überzeugen können, daß der Kläger bereits während der Verfolgung an einer ernsthaften und länger dauernden Magenkrankung gelitten hat. Er hat einen Ursachenzusammenhang des Geschwürleidens des Klägers mit der Verfolgung praktisch als ausgeschlossen angesehen. Diese im Verantwortungsbereich des Tatrichters liegende Beurteilung kann vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden. Rechtsfehler sind dabei nicht erkennbar.

- 3 -

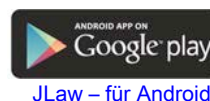
Die Verfahrensvorgänge des Beschwerdeverfahrens, insbesondere wegen der Nichteinholung eines Übergutachtens, verstoßen keine rechtsgrundrechtlichen Fragen auf. Ein Urteil des Oberlandesgerichts weicht nicht schon dann von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab, wenn das Berufungsgericht verfahrensrechtliche Normen in einer Weise angewandt hat, die in einem anderen beim Bundesgerichtshof anhängig gewesenen Fall aus dort gegebenen Grund dazu geführt haben, daß das hierauf beruhende Urteil aufgehoben wurde (BGH RsW 1967, 281 Nr. 33, 431 Nr. 42).

Mai

Juni



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)